

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

ChatGPT im Unternehmen: Welche Mitbestimmungsrechte hat der Betriebsrat?



Ein kürzlich ergangener Beschluss des ArbG Hamburg bestätigt, dass ein Unternehmen seinen Beschäftigten die Nutzung von ChatGPT und anderen IT-Tools mit KI am Arbeitsplatz gestatten kann, ohne den Betriebsrat zu konsultieren. Der Konzernbetriebsrat hatte versucht, den Einsatz dieser Technologien per Eilverfahren zu unterbinden, scheiterte jedoch vor Gericht.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat entschieden, dass die Nutzung von künstlicher Intelligenz am Arbeitsplatz, wie z. B. von ChatGPT, durch die Beschäftigten nicht unter die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats falle. Das ArbG erklärte, dass die Entscheidung des Arbeitgebers, solche Technologien einzusetzen, primär der Arbeitsorganisation und der Art der Arbeitsausführung zuzurechnen sei und nicht unmittelbar das "Zusammenleben und kollektive Zusammenwirken der Beschäftigten" betreffe. Daher sei die Beteiligung des Betriebsrats hier nicht er-

forderlich (Beschl. v. 16. Januar 2024, Az. 24 BVGa 1/24).

KI-Nutzung im Unternehmen beschlossen

Ein global agierender Hamburger Hersteller im Bereich der Medizintechnik mit rund 1600 Mitarbeitern am Stammsitz hatte beschlossen, dass seine Mitarbeiter generative KI als unterstützendes Werkzeug in ihrer Arbeit nutzen sollten. Für die Anwendung dieser Technologie wurden durch den Arbeitgeber Leitlinien erstellt. Es wurde seitens des Unternehmens festgelegt, dass ChatGPT oder andere KI-Tools nicht direkt auf den Computern des Arbeitgebers installiert werden sollten. Stattdessen sollten die Mitarbeiter diese Tools über einen Webbrowser nutzen. Die Mitarbeiter waren außerdem dazu angehalten, sich selbstständig private Accounts bei den jeweiligen Anbietern der KI-Tools anzulegen und die etwaigen Kosten dafür selbst zu tragen.

Da keine Accounts durch den Arbeitgeber eingerichtet wurden, hatte dieser keine Einsicht darüber, wer von den Mitarbeitern einen solchen Account angelegt hatte, wie und wann die Tools genutzt wurden, in welchem Zusammenhang sie zum Einsatz kamen und welche Informationen dabei preisgegeben wurden. Es existierte bereits eine Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Webbrowsers, jedoch keine spezifische Vereinbarung zur Nutzung von KI-Tools.

Vor diesem Hintergrund forderte der Betriebsrat, dass die Nutzung der KI-Tools untersagt werde, bis eine ent-

sprechende Betriebsvereinbarung getroffen sei. Der Betriebsrat berief sich dabei auf sein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, welches ihm ein Mitspracherecht bei der Gestaltung von Arbeitsverfahren und -abläufen sowie bei technischen Anlagen einräumt. Der Arbeitgeber hingegen vertrat die Ansicht, dass die freiwillige Nutzung der ChatGPT-Anwendungen durch die Beschäftigten die Mitbestimmungsrechte des Konzernbetriebsrats nicht beeinträchtigte.

Betriebsrat ohne Mitspracherecht

Das ArbG Hamburg entschied nun, dass der Betriebsrat keinen Anspruch auf Beteiligung bei der Nutzung von ChatGPT durch die Mitarbeitenden habe. Aus § 87 Abs. 1 BetrVG folge im konkreten Fall kein Erfordernis für den Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Nutzung von KI-Tools.

Die Notwendigkeit einer Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Nutzung von ChatGPT ergebe sich nicht aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, da die Nutzung von KI-Tools die Arbeitsleistung und nicht das Ordnungsverhalten der Mitarbeitenden im Betrieb betreffe. Eine spezifische Gefährdung sei laut Arbeitsgericht ebenfalls nicht ersichtlich, sodass auch nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG keine Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Nutzung von ChatGPT zu erfolgen habe. Ebenfalls komme nach dem Beschluss des ArbG Hamburg ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG in diesem Fall nicht in Frage. Die Aufzeichnung, die der Webbrowser ... >>> **S. 2**

Alle 6 Titel auf einen Blick

Bundesvision Comedy Contest

BuviCoCo

Die extremsten Orte der Welt ... mit Dirk Steffens

Origins

Origins – an immersive Experience on Life's Epic Journey

Origins – das Immersive Ausstellungserlebnis über den

Ursprung des Lebens

Unter Hinweis auf § 5 Abs.3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bundesvision Comedy Contest

BuviCoCo

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**BRAINPOOL TV GmbH,
Schanzenstraße 22,
D - 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs.3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Origins

Origins – an immersive Experience on Life's Epic Journey

Origins – das Immersive Ausstellungserlebnis über den Ursprung des Lebens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen Wortverbindungen, Schreibweisen bzw. Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Fernsehen, Film, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse, sowie digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimediaanwendungen sowie Ausstellungen und Shows.

**Schulz Wagner Rechtsanwälte PartG mbB,
Kurfürstendamm 186,
D - 10707 Berlin**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... bei der Nutzung von ChatGPT anfertigte, erfolge bei sämtlichen Nutzungen des Webbrowsers und stelle daher keine Besonderheit der KI-Tools dar. Aufgrund der potenziellen Überwachung durch den Webbrowser sei eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden, sodass insoweit das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bereits ausgeübt worden sei. Im Übrigen entstehe keine weitere Überwachungsmöglichkeit, die über diejenige des Webbrowsers hinausgehe. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber keine Dienstaccounts zur Verfügung stelle. Auch eine Kennzeichnungspflicht für Werke, die mit Hilfe von KI erstellt worden seien, rechtfertige kein anderes Ergebnis. Die technische Einrichtung selbst müsse nämlich die Überwachung ermöglichen und nicht das Verhalten der Beschäftigten.

Nicht pauschal auf alle Betriebe übertragbar

Der Beschluss des ArbG Hamburg sollte nicht ohne weiteres auf andere Fälle übertragen werden. Insbesondere kann das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Nutzung von ChatGPT gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG nicht pauschal ausgeschlossen werden. Der spezielle Fall, mit dem sich das ArbG Hamburg befasste, enthielt einige besondere Elemente. So bestand bereits eine Betriebsvereinbarung über die Nutzung des Browsers, und die KI-Tools wurden nicht fest installiert, noch wurden Dienstaccounts für die Mitarbeiter bereitgestellt.

Da die Nutzung von KI-Tools potenzielle Überwachungsmöglichkeiten schaffen kann, ist es durchaus möglich, dass ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG besteht. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn bisher keine Betriebsvereinbarung über die Nutzung von Webbrowsern getroffen wurde oder das Anlegen von Dienstaccounts neue Überwachungsoptionen eröffnen könnte. Es müssen immer die spezifischen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

• www.wbs.legal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Die extremsten Orte der Welt ...

mit Dirk Steffens

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**Mediengruppe RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1,
D - 50679 Köln**

Erste Entscheidungen zu Datenschutzklagen gegen Facebook

Dass nicht allen Nutzerinnen und Nutzern, die von einem Facebook-Datenleck betroffen sind, automatisch ein Schadenersatzanspruch zugesprochen werden kann, zeigen nun erste Entscheidungen des 13. Zivilsenats des OLG Oldenburg (Az.: 13 U 59/23, 13 U 79/23 und 13 U 60/23). (...)

Anlass der Rechtsstreitigkeiten sind sog. "Scraping"-Fälle im Internet. Unbekannte hatten in einem technisch ausgeklügelten Verfahren zahlreiche Telefonnummern von Nutzerinnen und Nutzern der Plattform in Erfahrung gebracht und veröffentlicht. Die Kläger bringen vor, von diesem Vorfall betroffen zu sein. Sie führen unerwünschte Werbeanrufe und SMS (z. B. gefälschte Paketbenachrichtigungen) auf die Veröffentlichung ihrer Mobilfunknummer zurück. Die Klagen richteten sich gegen die Betreiberin der Plattform und zielen auf die Zahlung von Schadenersatz aufgrund unzureichender Sicherung ihrer Daten ab. Die Landgerichte hatten die Klagen abgewiesen. Aber auch mit ihren Berufungen hatten die Klägerinnen und Kläger keinen Erfolg. Denn nach der Entscheidung des Senats müssen Klagende zusätzlich zu einem Datenschutzverstoß für ihren jeweiligen Einzelfall einen individuellen Schaden darlegen und beweisen. Für diesen Nachweis reichte es nicht aus, überhaupt von dem Datenleck betroffen zu sein. Vielmehr sei für jeden konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Befürchtung, die eigenen Daten könnten missbräuchlich von Dritten verwendet werden, tatsächlich begründet ist.

In den jetzt entschiedenen Fällen hatte der Senat deshalb das persönliche Erscheinen der Klägerinnen und Kläger angeordnet und sie in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Die Aussagen waren für den Senat jedoch nicht ausreichend, um sich von einem individuellen Schaden zu überzeugen. Offen blieb für den Senat auch, ob die unerwünschten Anrufe und SMS auf den Scraping-Vorfall oder auf eine mögliche anderweitige unbedachte Preisgabe persönlicher Daten im Internet zurückzuführen waren. Die Berufungen blieben daher erfolglos.

• www.it-recht-kanzlei

Zur Bekämpfung von Straftaten und Eingriff in Grundrechte

Zum Schutz der Werke, an denen ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht besteht, vor Rechtsverletzungen im Internet wurden in einem französischen Dekret zwei Verarbeitungen personenbezogener Daten vorgesehen. Die erste besteht darin, dass Einrichtungen der Rechteinhaber IP-Adressen sammeln, die in Peer-to-Peer-Netzen zur Begehung solcher Rechtsverletzungen genutzt worden zu sein scheinen, und sie der Hohen Behörde für die Verbreitung von Werken und den Schutz von Rechten im Internet (Hadopi) zur Verfügung stellen. Die zweite umfasst u. a. den Abgleich der IP-Adresse mit den Identitätsdaten ihres Inhabers durch die Internetzugangsanbieter auf Ersuchen der Hadopi. Diese Datenverarbeitungen ermöglichen es der Hadopi, gegen die identifizierten Personen ein Verfahren einzuleiten, bei dem pädagogische und repressive Maßnahmen kombiniert werden und das in den gravierendsten Fällen zur Befassung der Staatsanwaltschaft führen kann. Vier Vereinigungen zum Schutz der Rechte und Freiheiten im Internet haben den französischen Conseil d'État (Staatsrat) mit einer Klage auf Nichtigkeitserklärung des fraglichen Dekrets befasst. (...) **Das Plenum des Gerichtshofs entscheidet, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von IP-Adressen nicht zwangsläufig einen schweren Eingriff in die Grundrechte darstellt.** Eine solche Vorratsspeicherung ist zulässig, wenn die nationale Regelung Speichermodalitäten vorschreibt, die eine wirksame strikte Trennung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten gewährleisten und es damit ausschließen, dass genaue Schlüsse auf das Privatleben der betreffenden Person gezogen werden können. Der Gerichtshof fügt hinzu, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es gestattet (...), eine Person zu identifizieren, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, Zugang zu den einer IP-Adresse zuzuordnenden Identitätsdaten zu gewähren (...).

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-470/21
• **Europäischer Gerichtshof**

IHR ANWALT 24
ZIERHUT & GRAF
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

BERATUNG IM MARKENRECHT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

Titelschutz-Anzeige: 110,-- Euro
Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) m)
jeder **Folge-Titel** 20,-- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:
Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:
rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon: + 49 6021-58 388 0
Fax: + 49 6021-58 388 22
eMail: titelschutz@rundy.de
Internet: www.titelschutzjournal.de

Bank:
Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN30

USt.-ID-Nr.: DE 169307829
Handelsregister-Nr.: HRB 5818

Anzeigenschluss: Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung
Svenja Rudorf
Tel.: +49 6021-58 388 0
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de
titelschutz@rundy.de

Hefformat: 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
Satzspiegel: 175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen: Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung: 1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper): 3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland: 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland: 70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo: **Kostenlos**

AGB: Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH